

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Düsseldorf, 11. Mai 2018

[598/579]

per Email: konsultation-05-18@bafin.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

**Konsultation des Entwurfs zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen
zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
in seiner Fassung vom 23.06.2017 gemäß § 51 Abs. 8 GwG (BaFin-
Konsultation 05/2018) - GZ: GW 1-GW 2000-2017/0002**

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Auslegungs- und
Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (im Folgenden: AUA 2018-E)
vom 15.03.2018 Stellung nehmen zu dürfen.

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit den AUA 2018-E legt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin) ihre Verwaltungspraxis zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwä-
schegesetz/GwG) vom 23.06.2017 dar. Adressaten sind die geldwäscherech-
tlich Verpflichteten unter Aufsicht der BaFin.

Die AUA 2018-E vermitteln u.E. teilweise den Eindruck ausführlich formulierter
Gesetzestexte bzw. Wiedergabe der Gesetzgebung - ohne konkreten An-
wendungsbezug. Zudem erscheint die Struktur eher am Gesetzesaufbau orien-
tiert, als einem systematischen Aufbau folgend, da gewisse Themenbereiche an
mehreren Stellen abgehandelt werden. Vor diesem Hintergrund halten wir insb.

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

die Aufnahme weitergehender, für die praktische Umsetzung relevanter Hinweise für erforderlich (z.B. „Besondere Teile/BT“ für bestimmte Verpflichtete).

Angesichts der inhaltlichen Beschränkung des GwG auf Sachverhalte i.Z.m. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regen wir darüber hinaus an, Auslegungs- und Anwendungshinweise zu „sonstigen strafbaren Handlungen“ (vgl. § 25h Abs. 1 KWG) an geeigneter Stelle (z.B. BT) zu thematisieren. Gleichzeitig könnten dabei Ausführungen zu ergänzenden Regelungen der §§ 25h KWG ff. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigt werden (z.B. Monitoring nach § 25h Abs. 2 KWG). Hilfreich wäre zudem eine Übersicht der in den AUA 2018 aufgehenden Rundschreiben (z.B. BaFin-Rundschreiben 01/2014 etc.) bzw. Auslegungs- und Anwendungshinweisen (z.B. DK-AUA 2014).

II. Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten der AUA 2018-E

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 1.		
Zu 1.8. Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften	Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nach § 10a KWG als übergeordnete Unternehmen gelten oder von der BaFin als solche bestimmt wurden, gelten gemäß § 25I KWG als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 GwG und unterliegen damit auch der Aufsicht der BaFin <i>nach § 50 Nr. 1</i> in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GwG.	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es wohl „... nach § 51 Abs. 1 GwG “ lauten müsste (vgl. auch den u.E. fehlerhaften Verweise in § 25I Satz 2 KWG).
Zu 2.		
Zu 2.2. Verantwortlichkeit	Das Mitglied der Leitungsebene ... muss die Richtlinien für Risiken und Risikomanagement genehmigen und effektiv überwachen.	Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG muss das zuständige Mitglied der Leitungsebene die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen. Häufig erscheint eine Genehmigung sämtlicher geldwäscherelevanter Richtlinien (z.B. in einer Gruppe) durch die Leitungsebene nicht praktikabel. Insoweit empfehlen wir die Einfügung des Begriffs „ übergeordneten “ (vor „... Richtlinien“).

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 2.3. Risikoanalyse		U.E. ist die jährliche Erstellung der Risikoanalyse als einziges Instrument der Risikomesung und -Steuerung nicht mehr zeit- und sachgemäß (vgl. Risikoappetit als „Zielrisiko“, dynamische Überwachung des Risikos als „Istrisiko“ vs. jährliche Aktualisierung der Risikoanalyse). Alternativ könnte die laufende Überwachung der Risikolage bspw. über ein KPI-Dashboard sichergestellt werden. Hierzu wäre klarzustellen, dass die Monitoring-Parameter zu den identifizierten Risiken passen. Soweit die Genehmigung der Risikoanalyse als Genehmigung des Risikoappetits zu verstehen wäre, sollte explizit in der GFA aufgenommen werden (vgl. USA, UK), dies in einem separaten Dokument zu erstellen und mit der Risikoanalyse zu verbinden (inkl. Benennung Risikoappetit).
Grundsatz	Der Inhalt des bisherigen BaFin-Rundschreibens 8/2005 (GW) ist in der gesetzlichen Regelung aufgegangen.	<p>Aus den Anforderungen des Rundschreibens 8/2005 (GW), insb. der Notwendigkeit, zu überprüfen, ob die bereits bestehenden Systeme die identifizierten Risiken abdecken und Optimierungen vorzunehmen oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind, folgte bisher ein mehrstufiger Ansatz: Nach der Ermittlung des Brutto- (inhärenten) Risikos war das Restrisiko (residuales Risiko), das nach den risikomindernden Maßnahmen verblieb, zu identifizieren.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme einer Erläuterung, ob die Ermittlung eines residualen Risikos (noch) erforderlich ist. Zudem ist derzeit nicht geregelt, dass die Risikoanalyse die statistischen Daten über die Risikoindikatoren umfassen soll. Da diese u.a. nach § 27 Abs. 8 PrüfV vom Abschlussprüfer im Erfassungsbogen darzustellen sind, bitten wir diesbezüglich um ergänzende Konkretisierung des Aufbaus bzw. Inhalts einer Risikoanalyse.</p>
Leitlinien zu Risikofaktoren	Zusätzlich haben die Verpflichteten bei der Erstellung einer Risikoanalyse die ... Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden: Leitlinien zu Risikofaktoren) vom 04.01.2018 zu beachten. ... Sie sind bis zum 26.6.2018 umzusetzen...	<p>In den Prozessen zur Kundenannahme und zur laufenden Bestandskundenüberwachung ist die Berücksichtigung der Faktoren verpflichtend.</p> <p>Damit nicht die Erwartung erweckt wird, dass alle in den Leitlinien genannten Risikofaktoren in einer Risikoanalyse (technisch/metho-</p>

Seite 4/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

	AUA 2018-E	Anmerkungen
		disch) zu berücksichtigen wären, regen wir eine Erläuterung an, dass die Leitlinien zu Risikofaktoren insb. auf Prozesse zur Prüfung von persönlichen bzw. Geschäftsdaten von Neukunden (Know-Your-Customer-/KYC) ausgerichtet sind.
Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG	Die Risikoanalyse ist regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist in einer synoptischen Darstellung der Risikoanalyse vorzuhalten.	Bei der Aktualisierung der Risikoanalyse werden insb. Daten bzw. Informationen neu gefasst. Eine vergleichende Darstellung entsprechender Daten bzw. Informationen (z.B. Anzahl Kunden aktuelles Jahr vs. Vorjahr) erfolgt bereits „automatisch“ im Dokument, soweit Unterschiede bzw. Entwicklungen dargestellt werden. Zielführender wäre bspw. die Anforderung, eine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen in der Methodik aufzunehmen. Wir regen insoweit die Verwendung des Begriffs „ <i>vergleichende Darstellung (z.B. ...)</i> “ bzw. die Aufnahme von Beispielen an.
Zu 3.		
Generalklausel, § 6 Abs.1 GwG	Die <i>Funktionsfähigkeit</i> der internen Sicherungsmaßnahmen ist in angemessenem Umfang regelmäßig zu überwachen. Bei Bedarf (z.B. im Falle einer signifikanten Veränderung der Risikosituation des Verpflichteten insgesamt oder in Teilen, bei Erkenntnissen über neue Techniken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder im Falle einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen) sind die betroffenen internen Sicherungsmaßnahmen zu aktualisieren.	Mit Blick auf eine angemessene Risikoüberwachung und -steuerung ist die <i>Funktionsfähigkeit</i> der internen Sicherungsmaßnahmen u.E. nicht lediglich „im Nachgang“ zur Risikoanalyse oder vor dem Hintergrund aufsichtsrechtlicher Änderungen zu überwachen. Wir regen an, die Pflicht zur regelmäßigen Durchführung von (systematischen) Kontrollen zur Überprüfung von <i>Funktionsfähigkeit</i> bzw. <i>Wirksamkeit</i> (vgl. § 4 Abs. 1 und 4 GwG, § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GwG) der Sicherungsmaßnahmen deutlicher zu betonen. Neben der Konzeption der Sicherungsmaßnahmen wäre Gegenstand der Kontrollen auch deren praktische Umsetzung.
	Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GwG).	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Verweis wohl auf § 4 Abs. 3 GwG lauten sollte.

Seite 5/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 3.2. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG	Der GWB ist ein Instrument der Geschäftsleitung und muss als solches der Leitungsebene ... unmittelbar organisatorisch und fachlich nachgeordnet sein. Der GWB ... ist dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene zudem disziplinarisch zu unterstellen, soweit die Tätigkeit als GWB <i>mindestens 50%</i> ihrer Gesamttätigkeiten ausmacht.	Die Regelung der mindestens 50% Gesamttätigkeit als GWB ist unverändert zur bisherigen Anforderung nach DK-AUA 2014, Zeile 85. Gleichwohl empfehlen wir, die (Mindest-) Grenze – auch vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgedankens – flexibler zu gestalten.
Sachliche/ personelle Ausstattung und Rechte des GWB	Eine Prüfung des GWB durch die Innenrevision sollte <i>alle 2 Jahre vollständig</i> (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.	Der genannte Prüfungsturnus steht ggf. im Widerspruch zu AUA 2018-E, Abschn. 3.7 [Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren], da dort eine <i>3-Jahres-Frequenz</i> vorgesehen ist (siehe unten). Wir empfehlen eine Harmonisierung der Prüfungszyklen (z.B. binnen 2 Jahren vollständige Prüfung).
Aufgaben des Geldwäschebeauftragten	Der GWB nimmt die Überwachung durch eigene risikobasierte Prüfungshandlungen oder durch <i>Prüfungshandlungen Dritter</i> vor. ... Diese Überwachungshandlungen bestehen unabhängig von den retrospektiven Prüfungspflichten der Internen Revision.	Mit Blick auf die erwarteten Kontrollpflichten des GWB bitten wir insb. um Konkretisierung der Begriffe Prüfungshandlungen (z.B. bzgl. der Verwendung von Ergebnissen Dritter durch den GWB, sodass insoweit keine eigenen Prüfungshandlungen durchzuführen sind) und Dritter (z.B. Wirtschaftsprüfer etc.); dies auch vor dem Hintergrund der Differenzierung zu den (getrennten) Prüfungspflichten der Internen Revision (vgl. Three Lines of Defence-Modell).
	Der GWB hat die Geschäftsbereiche und Beschäftigten des Unternehmens ... zu beraten und zu unterstützen. Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Beschäftigte.	Zwecks strukturierter Einhaltung und Steuerung der Schulungspflichten (vgl. AUA 2018-E, Abschn. 3.6. [Unterrichtung der Beschäftigten]) regen wir eine Klarstellung an, dass durch den GWB ein – noch zu konkretisierendes – <i>Schulungskonzept</i> (z.B. Datenschutzbestimmungen i.Z.m. GwG) erarbeitet, umgesetzt und dessen Einhaltung überwacht werden muss. Vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen geldwäscherechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften wären dabei die entsprechenden Verantwortlichkeiten abzugrenzen. Risikobasiert kann es zudem notwendig sein, dass spezifische Schulungen durch das operative Management <i>ergänzend</i> durchgeführt werden.

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 3.4. Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien	Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 müssen Verpflichtete geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen schaffen.	Eine entsprechende Pflicht besteht auch nach § 25h Abs. 1 Satz 3 KWG, der nicht auf sonstige strafbare Handlungen abzielt. Insoweit empfehlen wir, ggf. einen Verweis auf § 25h Abs. 1 Satz 3 KWG aufzunehmen.
Zu 3.6. Unterrichtung der Beschäftigten	Eine Grenze der Unterrichtungspflicht ist allenfalls in Bezug auf Beschäftigte zu ziehen, die Tätigkeiten nachgehen, die keinerlei Bezug zu den geschäftstypischen Aufgaben oder Leistungen des Verpflichteten aufweisen (z.B. Reinigungspersonal).	Wir begrüßen die (erste) Präzisierung des zu schulenden Mitarbeiterkreises. Insb. ist nunmehr klargestellt, dass Mitarbeiter mit „geschäftstypischen Aufgaben oder Leistungen“ stets einzubeziehen sind (z.B. Mitarbeiter der IT, Organisations- und Kontrollabteilung).
Zu 3.7. Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren	Eine unabhängige Prüfung kann durch eine Innenrevision, aber auch <i>durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen</i> . Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen ist. Dabei besteht die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG vorgeschriebene unabhängige Überprüfung zusätzlich zu den Kontrollpflichten des GWB und umfasst auch dessen Funktion.	Nach der bisherigen Verwaltungspraxis der BaFin waren Prüfungen der Internen Revision sowie externer Dritter (z.B. GwG-Prüfung durch den Abschlussprüfer) stets unabhängig voneinander durchzuführen. Die aktuelle Formulierung suggeriert durch eine Gleichstellung der internen und externen Prüfungen, dass eine verpflichtende Prüfung der Innenrevision entfällt, solange eine Geldwäscheprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt wird. Insoweit bitten wir um Spezifizierung des Begriffs sonstige interne oder externe Prüfungen und um einem Hinweis, durch wen derartige Überprüfungen durchgeführt werden können (z.B. BaFin, Wirtschaftsprüfer). Zudem sollte ein Verweis auf sonstige strafbare Handlungen, die ebenfalls durch die Innenrevision sowie den Abschlussprüfer zu prüfen sind, ergänzt werden
	Es ist regelmäßig ausreichend, wenn jedes Jahr Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines Drei-Jahre-Rhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden.	Da ein GWB grds. für alle Maßnahmen der Geldwäscheprävention verantwortlich ist, umfasst eine (Über-)Prüfung regelmäßig die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen. Insoweit regen wir eine Harmonisierung mit der Prüfung der Tätigkeit des GWB, die binnen eines 2-Jahreszeitraums durchzuführen ist (vgl. AUA 2018-E, Abschn. 3.2.), an.

	AUA 2018-E	Anmerkungen
	In den Berichten ist zu beurteilen, ob die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terroris- musfinanzierung vom Verpflichteten getroffene Sicherungsmaßnahmen <i>zweckmäßig</i> und <i>ausreichend</i> sind und der GWB den ihm zu- gewiesenen Aufgaben nachgekommen ist.	In Angleichung an die Begrifflichkeiten des GwG empfehlen wir – statt <i>zweckmäßig</i> und <i>ausreichend</i> – die Verwendung der Begriffe wirksam (bzw. <i>funktionsfähig</i>) und ange- messen .
Zu 3.8. Whist- leblowing, § 6 Abs. 5 GwG	Es bleibt den Verpflichteten überlassen, wel- che interne Stelle für den Empfang der jewei- ligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der Identität des betroffenen Beschäftigten sichergestellt wird.	Wir regen an, dass im Hinblick auf die Rege- lungen des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG [Besondere organisatorische Pflichten] für In- stitute, ggf. in einem BT, klargestellt werden sollte, dass nur <i>eine</i> Hinweisgeberstelle ein- zurichten ist, in der alle Themen abzudecken sind. Sollte die Stelle nicht im Verantwor- tungsbereich des GWB bzw. der zentralen Stelle angesiedelt sein (z.B. externe Wahr- nehmung), sollte eine Berichts- bzw. Informa- tionspflicht an den GWB bestehen.
Zu 3.9. Si- cherstellung der Aus- kunftsberei- tschaft, § 6 Abs. 6 GwG	Es muss sich bei den in der Vorschrift ange- sprochenen Vorkehrungen im Hinblick auf die Art und Größe der Verpflichteten nicht unbe- dingt um IT-Verfahren handeln. ... Sie müs- sen im Falle von Anfragen organisatorisch und logistisch in der Lage sein, der BaFin ver- traulich und vollständig Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und worin diese Geschäftsbeziehung bestand.	Hinsichtlich der Auskunftspflicht gehen wir davon aus, dass sich diese auf aktu- ell bestehende Geschäftsbeziehungen sowie auf solche bezieht, die noch nicht län- ger als 5 Jahre (vgl. § 8 GwG) beendet sind. Für einen Hinweis, ob seitens der BaFin ei- ne Erwartungshaltung besteht, innerhalb welcher Frist die erforderlichen Daten vom Verpflichteten bereitgestellt werden müssen, wären wir dankbar.
Zu 3.10. Aus- lagerung von internen Si- cherungs- maßnahmen, § 6 Abs. 7 GwG	Neben den in § 6 Abs. 2 GwG beispielhaft genannten Sicherungsmaßnahmen sind auch sämtliche anderen internen Sicherungsmaß- nahmen auslagerungsfähig. Hierzu gehört insbesondere auch das <i>EDV-Monitoring</i> ge- mäß § 25h Abs. 2 KWG im Zusammenhang mit der laufenden Aufsicht i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG.	§17 Abs. 1 GwG gestattet eine vertragliche Auslagerung der allgemeinen Sorgfalt- pflichten mit Ausnahme der kontinuierlichen Überwachung und Datenaktualisierung. Gleichzeitig wird im vorliegenden Abschnitt klargestellt, dass eine Auslagerung eines EDV-Monitorings und der damit zusammen- hängenden laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehungen erlaubt ist. Insoweit bitten wir um Klarstellung des Ver- hältnisses von § 6 Abs. 7 GwG (i.V.m § 25h Abs. 4 KWG) und § 17 GwG. Darüber hin- aus empfehlen wir – analog der Kommentie- rung zu den jeweiligen Vorgängervorschrif- ten – den Wortlaut dahingehend zu ergän- zen, dass EDV-Monitoring-Systeme ausla- gerungsfähig sind (vgl. AUA 2018-E, Abschn. 8).

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 4.		
Zu 4.1. Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG	Ein Hauptanwendungsfall ist z.B. die Konto- bzw. Depoteröffnung, wobei die Eröffnung von Unter- oder weiteren Konten regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Girovertrag) erfolgt; wechselt der Kontoinhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigte, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.	Bei der Änderung von wirtschaftlich Berechtigten/wB wird u.E. nicht zwangsläufig die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG ausgelöst. Unbenommen ist, dass die Pflichten nach § 11 GwG einzuhalten sind, allerdings kann die Änderung eines wB nicht die (neuerliche) Einhaltung der gesamten Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG auslösen. Die Änderung kann jedoch ein Anlass für eine Kundendatenaktualisierung (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5, letzter HS GwG) sein. Wir bitten insoweit um die Aufnahme einer Klarstellung.
Zu 4.2.3. Schwellenwerte/ Smurfing	Erfolgen entsprechende <i>Überprüfungen im Nachhinein</i> , müssen z.B. auch Transaktionen, die z.B. über Geldeinzahlungsautomaten getätigt werden, einbezogen werden.	U.E. könnten die Ausführungen den Eindruck erwecken, dass derartige Transaktionen demgegenüber bei einer <i>real time-Überprüfung</i> regelmäßig nicht einzubeziehen sind. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.
Zu 5.		
5.1.2. Auftretende Person	Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen: <input type="checkbox"/> Rechtsgeschäftliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen ... <input type="checkbox"/> Boten und rechtsgeschäftliche Vertreter, die außerhalb von bestehenden Geschäftsbeziehungen auftreten ... Keine Identifizierungspflicht nach dem GwG besteht dagegen bei Vertretern und Boten, die für einen Kunden auf dessen Konto beim kontoführenden Verpflichteten Geld bar einzahlen (regelmäßige Einzahler, Personen mit einer für eine bestimmte Verfügung innerhalb einer Kontobeziehung erteilten Vollmacht, Mitarbeiter von Unternehmenskunden...)	Fraglich ist bspw. die Unterscheidung, wer und ob der gesetzliche Vertreter persönlich aufgetreten ist (z.B. Erfassung des Vertragsunterzeichners als auftretende Person). Angesichts etwaiger Umgehungsmöglichkeiten der Anforderungen (z.B. durch Online-Abschluss) regen wir an, den Begriff auf-tre-tende Personen zusätzlich unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien abgrenzen: a) nur persönlich (physisch anwesende) auftretende Personen sind zu identifizieren b) gesetzliche Vertreter von jur. Personen, die sie vertreten, sind von der Identifizierungspflicht nicht ausgenommen c) gesetzliche Vertreter von Verpflichteten, die sie vertreten, sind von der Identifizierungspflicht nicht ausgenommen

Seite 9/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 5.1.3.1. Erhebung der Angaben	<p>Damit sind insgesamt folgende Angaben zu erheben: ...</p> <p><input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit (bei doppelter Staatsangehörigkeit beide)</p>	<p>Die Notwendigkeit zur Erfassung einer zweiten Staatsbürgerschaft kann sich aus anderen Normsystemen ergeben (vgl. BMF-Schreiben vom 01.02.2017 zum automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen). Ein pauschales Verneinen der Notwendigkeit zur Erfassung einer zweiten Staatsbürgerschaft könnte von den Verpflichteten ohne diesen klärenden Hinweis missverstanden werden. Sollte die Notwendigkeit der Erfassung einer zweiten Staatsangehörigkeit gleichwohl verneint werden, empfiehlt sich folgende Formulierung in die AUA 2018-E aufzunehmen: „Eine eventuelle Notwendigkeit zur Erfassung einer zweiten Staatsangehörigkeit aufgrund anderer Normen bleibt hiervon unberührt.“</p>
Zu 5.1.4.2. Überprüfung der Identität	<p>Für die Überprüfung der Identität gilt § 12 Abs. 2 GwG sowohl für juristische Personen als auch für Personengesellschaften. Bei diesen ist nach § 12 Abs. 2 GwG die Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister ... erforderlich. Bei ausländischen Registern ist vorab deren Gleichwertigkeit in Bezug auf deutsche Register zu überprüfen.</p>	<p>Angesichts bestehender Unsicherheiten in der Praxis bitten wir um die Aufnahme beispielhafter Erläuterungen bzgl. der Überprüfung der Identität (z.B. Beglaubigung eines Auszugs aus dem Handelsregister, Regulierungsnachweis bei KI oder Auszüge aus Datenbanken der Auskunfteien als gleichwertige Dokumente). Gleichzeitig bitten wir um Erläuterung, wie und anhand welcher Nachweise die Gleichwertigkeit von ausländischen Registern überprüft werden kann (Drittstaatenäquivalenzliste). Schließlich regen wir an, einen Hinweis auf die Identifizierungspflichten bei Behörden nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG aufzunehmen (vgl. DK AuA 2014, Zeile 27).</p>
Zu 5.3.2.2. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG	<p>Für die Möglichkeit, einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, spielt es keine Rolle, (...)</p> <p>o es dem Verpflichteten nicht möglich ist, eine solche zu identifizieren (z.B. aufgrund der intransparenten bzw. komplexen Struktur der juristischen Person oder Gesellschaft oder weil am Sitz der juristischen Person oder Gesellschaft keine entsprechenden Offenlegungspflichten bestehen) ...</p>	<p>Fraglich ist, ob durch diese Regelung bei „komplexen Strukturen“ die Suche nach dem (tatsächlichen) wB entbehrlich sein soll und direkt auf den fiktiven wB zurückgegriffen werden kann. Dies steht u.E. im Widerspruch zur Pflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG, die Eigentümer und Kontrollstruktur in Erfahrung zu bringen.</p> <p>Wir bitten insoweit um eine Klarstellung.</p>

Seite 10/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 5.3.2.3. Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen	Für ausländische Stiftungen ohne Substanzerhaltungsgebot und von den deutschen Regelungen abweichende Kontrollmechanismen gilt: (...)	Die Ausführungen zu Stiftungen sind sehr kurz gehalten und geben keine praxisrelevanten Anleitungen (vgl. demgegenüber DK-AuA 2014). Wir regen an, detailliertere Ausführungen zu Stiftungen in einem BT zu treffen.
Zu 5.3.3.2. Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2, 1. HS i.V.m. § 11 Abs. 5 GWG	Soweit im Falle von in Registern eingetragenen Vertragspartnern zur Abklärung/Identifizierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten Dienstleistungen von Auskunfteien oder vergleichbaren Dritten in Anspruch genommen werden, werden diese lediglich unterstützend als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig, indem sie die jeweiligen Angaben aus den Registern zusammentragen. Die Inanspruchnahme solcher Dienstleistung stellt keine Auslagerung im Sinne von § 17 Abs. 5 ff. GWG dar ... Der Verpflichtete bleibt in jedem Fall für die Erfüllung der Kundensorgfaltspflicht selbst verantwortlich.	Wir weisen darauf hin, dass diese Regelung sehr weitgehend ist, da bei über Auskunfteien oder vergleichbaren Dritten (z.B. Transparenzregister) eingeholten Informationen über wB insoweit keine (eigenen) Prüfungs- oder Nachweispflichten mehr bestehen, weil (vereinfachend) davon ausgegangen wird, dass der Dienstleister die von ihm bereitgestellten Daten überprüft.
Zu 5.3.3.3. Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners, § 10 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS GWG	Im Falle von Vertragspartnern, die keine natürlichen Personen sind, hat der Verpflichtete im Rahmen seiner Identifizierungspflicht in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen ... Dies umfasst mehr als den Abgleich, ob z.B. Anteilseigner mit mehr als 25 % vorhanden sind, und beinhaltet auch eine zumindest rudimentäre Prüfung, ob neben einer Kontrolle auch Anhaltspunkte für eine faktische Kontrolle des Vertragspartners durch natürliche Personen vorliegen.	Im Zusammenhang mit den Angaben bitten wir um Präzisierung des Begriffs Prüfung , da bspw. in AUA 2018-E, Absch. 5.3.3.2 nur von „feststellen“ und „vergewissern“ gesprochen wird (vgl. „identify vs. verify“).
	..., die Eigentums- und Kontrollstrukturen zu durchdringen, im Rahmen der gruppenweiten Umsetzung zu, beispielsweise <i>wenn der Verpflichtete</i> über Einheiten in anderen Jurisdiktionen Geschäftsbeziehungen...	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es „... <i>wenn der Vertragspartner</i> “ statt „... <i>wenn der Verpflichtete</i> “ heißen müsste.
Zu 5.4. Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GWG	Die Nennung der PeP in § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GWG beinhaltet eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“). ... Grundsätzlich kommen nur Funktionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene in Betracht. Regionale Funktionen können bei föderalen Strukturen und bei	Unverändert zur bisherigen Praxis werden politisch exponierte Personen/PeP auf kommunaler Ebene „grundsätzlich“ ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund von Praxisfällen empfehlen wir, auch für kommunale Funktionen einen risikobasierten Ansatz vorzusehen und

	AUA 2018-E	Anmerkungen
	Gleichwertigkeit mit nationalen Funktionen relevant werden (Richtlinie 2006/70/EG). Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst.	den Satz zu ändern in „...können bei föderalen und kommunalen Strukturen und bei Gleichwertigkeit mit nationalen Funktionen relevant werden.“.
	Eine bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Geldwäschegesetzes ist gemäß § 1 Abs. 14 Nr. 1 bis 3 GwG eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person insbesondere (...) zu einer PeP sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder (...)	Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei der PeP-Definition die „Geschäftsbeziehung zu einem PeP“ erwähnt wird, obwohl der entsprechende § 1 Abs. 14 Nr. 1 c) GwG-E keinen Eingang in die finale Fassung des GwG gefunden hat. Insoweit regen wir die Streichung dieses Aufzählungspunktes an.
Zu 5.4.1. Bestimmung des PeP-Status	Auch im Rahmen der Aktualisierung während der laufenden Geschäftsbeziehung ist in angemessenen zeitlichen Abständen durch risikoorientierte Verfahren zu überprüfen, ob zwischenzeitlich ein PeP-Status eingetreten ist (angemessener zeitlicher Abstand: gekoppelt an die Laufzeit von politischen Ämtern oder Aktualisierungspflicht, bei hohem Risiko: Zeitrahmen von mindestens 2 Jahren).	Der genannte Zeitrahmen von 2 Jahren für die Aktualisierung eines PeP-Status erscheint unter Risikogesichtspunkten als zu lang, zumal es im Gegensatz zum wB keine Mitteilungspflicht durch Kunden gibt. Insoweit regen wir die Aufnahme einer laufenden Aktualisierung sowie eine Verkürzung des Mindestzeitraumes – bspw. auf einen jährlichen Zyklus – an.
Zu 5.4.2. Verfahren zur Abklärung des PeP-Status	Grundsätzlich gilt, dass den Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht trifft, indem er dem Verpflichteten die für die Abklärung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und Änderungen unverzüglich anzeigen muss (§ 11 Abs. 6 GwG ...).	Wir bitten um Aufnahme eines Hinweises, auf welcher gesetzlichen Grundlage bzw. Gesetzesauslegung die Verpflichtung nach § 11 Abs. 6 GwG basiert, nicht nur den wB, sondern auch den PeP-Status zu melden.
Zu 5.5.1. Kontinuierliche Überwachung	Die Indizien sind unternehmensindividuell zu definieren. Dabei sind die Ergebnisse der <i>Gefährdungsanalyse</i> zu Grunde zu legen.	Der Begriff <i>Gefährdungsanalyse</i> sollte durch den nunmehr im GwG verwendeten Begriff Risikoanalyse ersetzt werden (so auch in AUA 2018-E, Abschn. 5.8.2.).
Zu 5.5.2. Aktualisierung	Periodische Aktualisierung: <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe unterschiedlicher Perioden zur Überprüfung gemäß Risikoklassen ...: • Geringes Risiko...: <ul style="list-style-type: none"> o Definition eines Zeitabschnittes von maximal 10 Jahren, in dem Kundendaten bei sich bietender Gelegenheit in geeigneter Weise auf Aktualität zu überprüfen ... sind. Bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/Nachfassen.... • Normales Risiko...: 	Eine (faktische) Aktualisierungsfrequenz von 13 Jahren bzw. 10 Jahren ist u.E. nicht (mehr) risikoorientiert und erscheint selbst bei „einfacher“ Geschäftsstruktur des Verpflichteten nicht sachgerecht. In Orientierung an der internationalen Praxis empfehlen wir eine erneute Überprüfung der Aktualisierungsfrequenzen für alle Risikoklassen.

	AUA 2018-E	Anmerkungen
	o ... Angemessener Zeitabstand 7 Jahre und bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/Nachfassen.	
	Anlassbezogene Aktualisierung: Ungeachtet der gesetzlichen Vorgabe der Aktualisierung der Kundeninformation in angemessenem zeitlichen Abstand ist eine Überprüfung einzelner Kundendaten zusätzlich anlassbezogen vorzunehmen insbesondere in folgenden Fällen: ...	Wir empfehlen eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass eine anlassbezogene Aktualisierung <i>bei allen risikoverändernden Ereignissen</i> zu erfolgen hat (z.B. Änderung Risikoklassifizierung der Geschäftsbeziehung, „neue“ PeP-Eigenschaft etc.).
Zu 5.8.1. Grundsätze	Bei den nach § 154 Abs. 2a AO auch in Bezug auf jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG stets zu erhebenden Angaben handelt es sich um steuerrechtlich geforderte Angaben, d.h. um Angaben aufgrund eines vom Geldwäscherecht unterschiedlichen Regelungskreises. Können diese Angaben nicht erhoben werden, führt dies nicht zur Beendigungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 9 GwG.	Während nach § 11 Abs. 5 GwG [Identifizierung] bspw. der Name des wB genügt, bedarf es nach der AEAO auch der Anschrift; bspw. ist eine Kontoeröffnung ohne diese Angaben aus steuerrechtlicher Sicht nicht möglich (vgl. § 154 Abs. 2 Nr. 1 AO). Trotz grundsätzlicher Irrelevanz der steuerlichen Regelungen für Geldwäschesachverhalte regen wir – soweit möglich – eine Harmonisierung der entsprechenden Anforderungen von GwG und AO an.
	Ein Verpflichteter kann sich nicht auf § 10 Abs. 9 GwG berufen, wenn die Nichtdurchführbarkeit aufgrund von in seiner Sphäre liegenden Umständen beruht (z.B. Ablehnung eines zur Identifizierung vorgelegten, nach den geltenden Vorschriften zugelassenen Dokuments durch einen Dritten oder Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 7 GwG).	Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass der Ausschluss von § 10 Abs. 9 GwG nicht als Kontrahierungszwang zu interpretieren sei (z.B. mögliche Ablehnung eines Führerscheins bei Identifizierung; vgl. AUA 2018-E, Abschn. 6.3.). Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auf das GwG a.F. verwiesen wird.
Zu 6.		
Zu 6.1. Grundsatz	Verpflichtete können vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie der Leitlinien zu Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. ... Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten setzt eine vorherige schriftlich dokumentierte Risikobewertung voraus.	Da in der Praxis der Großteil der Kunden eines Instituts der untersten Risikoklasse zugeordnet sein wird (i.d.R. > 80%), empfehlen wir, einen erläuternden Hinweis aufzunehmen, dass es (insoweit) nicht sachgerecht ist, auf derartige Kunden pauschal die vereinfachten Sorgfaltspflichten i.S.v. § 14 GwG anzuwenden.

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 6.2. Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko	Anders als nach bisheriger Rechtslage ist die Anwendung vereinfachter Sorgfaltpflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt. Das bedeutet, dass die Verpflichteten in allen Fallkonstellationen, in denen aus ihrer Sicht aufgrund eigener Risikobewertung ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, vereinfachte Sorgfaltpflichten anwenden können. Bei der Risikobewertung sind die in der Anlage 1 zum GwG enthaltenen Faktoren sowie die entsprechenden Ausführungen in den Leitlinien zu Risikofaktoren im Rahmen eines risikoorientierten Vorgehens zu berücksichtigen	Die in § 15 GwG aufgeführten Risikofaktoren (z.B. PeP-Eigenschaft, Bezug zu einem Drittstaat mit hohem Risiko) sollen zwingend zu einer Einstufung der Geschäftsbeziehung in eine hohe Risikoklasse führen – unabhängig davon, welche Ausprägung andere Risikofaktoren des Kunden haben. Wir regen an, diesen Automatismus ggf. durch einen (individuellen) risikobasierten Ansatz zu ersetzen. Gleichzeitig empfehlen wir, ggf. eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass das Zutreffen einer der in Anlage 1 des GwG genannten Faktoren nicht dazu führt, dass – anlässlich der Berechnung der Risikoklasse – die betreffende Geschäftsbeziehung in eine geringe/geringere Risikoklasse eingestuft werden kann.
Zu 6.3. Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltpflichten, § 14 Abs. 2 GwG	Dies bedeutet, dass eine Überprüfung der Identität einer Person bei Vorliegen eines geringeren Risikos ... auch auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden kann, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Hierzu kann u.U. auch die Vorlage eines Führerscheins oder einer Stromrechnung, aus der der Name der zu identifizierenden Person hervorgeht, zählen.	Da die Zulässigkeit der Identifizierung durch einen Führerschein oder eine Stromrechnung (lediglich) „u.U.“ möglich ist, regen wir die Aufnahme konkretisierender Beispiele an, wann eine entsprechende Identifizierung als ausreichend anzusehen ist.
	Es kann unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum GwG sowie der Leitlinien zu Risikofaktoren lediglich der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltpflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Die Leitlinien zu Risikofaktoren geben in den Ziffern 44 ff. Beispiele dafür, welche vereinfachten Kundensorgfaltpflichten jeweils in Betracht kommen können.	Wir bitten um Aufnahme von Beispielen, inwieweit nach Ziffer 45 der Leitlinien zu Risikofaktoren bis zu einem vom Verpflichteten zu bestimmenden Schwellenwert auf die Feststellung eines wB verzichtet werden kann.
Zu 7.		
Zu 7.3. Drittstaaten mit hohem Risiko, § 15 Abs. 3 Nr. 1b) und Abs. 4 GwG	§ 15 Abs. 4 GwG umschreibt ein Mindestmaß an verstärkten Sorgfaltpflichten, das in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG zu erfüllen ist. Je nach dem Grad des erhöhten Risikos im Einzelfall können auch weitere Sorgfaltpflichten erforderlich sein. ... Dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen	Wir bitten um Klarstellung, inwieweit – mit Blick auf die Ausnahme von verstärkten Sorgfaltpflichten bei Drittstaaten mit hohem Risiko und bei einer Zweigstelle oder Tochtergesellschaft von einem in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten – eine Überprüfung der gruppenweiten Strategien

Seite 14/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

	AUA 2018-E	Anmerkungen
	Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie halten.	und Verfahren der Muttergesellschaft des potenziellen Vertragspartners sowie deren uneingeschränkte Anwendung erforderlich ist (vgl. auch AUA.2018-E, Abschn. 8.1.).
Zu 9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen, § 8 GwG	Hierzu zählen auch die von Dritten im Sinne von § 7 Abs. 1 GwG oder sonstigen Personen oder Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 5 GwG erhobenen bzw. eingeholten Angaben und Informationen.	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass mehrfach auf § 7 GwG (<i>a.F.</i>) verwiesen wird; gemeint ist wohl § 17 Abs. 5 GwG .
	Nach § 8 Abs. 4 GwG sind die Aufzeichnungen fünf Jahre aufzubewahren.	Hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist regen wir die Aufnahme eines klarstellenden Hinweises an, dass bspw. alle Transaktionen und Untersuchungsergebnisse sämtlicher Regelverstöße beim Monitoring gemäß § 25h Abs. 2 KWG nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GwG (bis zum Ende der Kundenbeziehung) 5 Jahre aufzubewahren sind. Gleiches gilt für Transaktionsdaten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) GwG, die im Rahmen von Monitoringmaßnahmen zum Periodenvergleich für mehr als 5 Jahre von Interesse sein können.
Zu 10. Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG	Im Hinblick auf das Unverzüglichkeitsgebot für die Verdachtsmeldung in § 43 Abs. 1 GwG muss auch eine einer internen Meldung vorgelagerte Beurteilung von Sachverhalten durch die Beschäftigten ohne Verzögerungen erfolgen. (...)	Wir empfehlen eine Konkretisierung, bspw. durch Regelbeispiele der „Unverzüglichkeit“. Darüber hinaus regen wir eine beispielhafte Präzisierung der Erwartungen hinsichtlich Umfang und Dokumentation der "einer internen Meldung vorgelagerte(n) Beurteilung von Sachverhalten" an.
	Aus Sicht der BaFin liegt ein „leichtfertiges Nichterkennen“ im Sinne des § 261 Abs. 5 StGB für den Täter nicht vor, wenn ordnungsgemäß eine den Anforderungen des § 43 Abs. 1 GwG entsprechende Verdachtsmeldung erstattet wurde.	Fraglich ist u.E., ob im Hinblick auf das Nichtvorliegen eines „leichtfertigen Nichterkennens“ im Sinne des § 261 Abs. 5 StGB eine <i>externe oder interne</i> Verdachtsmeldung ausreichend ist. Wir bitten insoweit um die Aufnahme erläuternder Hinweise.

Seite 15/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

	AUA 2018-E	Anmerkungen
Zu 11.		
Zu 11.1. Mutterunternehmen/Gruppe	Pflichten in Bezug auf eine Gruppe gemäß § 9 Abs. 1 GwG treffen alle Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 GwG, die Mutterunternehmen dieser Gruppe sind und ihren Hauptsitz im Inland haben. (...) Anders als nach früherer Rechtslage stellt § 9 GwG für den Gruppenbegriff nicht mehr auf den (solvenzrechtlichen) Gruppenbegriff in § 10a KWG ab.	Fraglich ist u.E., ob der gesetzlich neu verortete Gruppenbegriff nunmehr weiter zu interpretieren ist als bisher (vgl. u.a. § 9, § 47 Abs. 2 Nr. 2 GwG), d.h. umfasst er ggf. Verpflichtete verschiedener Kategorien (z.B. Güterhändler samt zugehöriger Bank). Wir bitten insoweit um die Aufnahme erläuternder Hinweise.
	Tochterunternehmen an denen das Mutterunternehmen eine Beteiligung in Höhe der <i>Mehrheit der Stimmrechte</i> hält,	Diesbezüglich regen wir eine Konkretisierung des Mehrheitsbegriffes (z.B. >50%) an.
Zu 11.3. Gegenstand der Pflicht	Ist die Durchführung dieser Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar, hat das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass seine dort ansässigen gruppenangehörigen Zweigstellen und Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem daraus folgenden Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen und die BaFin über die von den Zweigstellen oder Unternehmen getroffenen zusätzlichen Maßnahmen zu informieren.	Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr.2 GwG ist die BaFin durch das Mutterunternehmen über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Wir regen eine Konkretisierung dahingehend an, welche formalen und inhaltlichen Anforderungen (z.B. Fristen etc.) an diese Informationen gestellt werden.
	Die Verpflichtung zur Nicht-Durchführung einer Transaktion oder zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 6 GwG) besteht immer, wenn die nach § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GwG erforderlichen, im betreffenden Drittstaat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbaren Maßnahmen als wesentlich anzusehen sind.	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Verweis auf § 3 Abs. 6 GwG (a.F.) durch § 10 Abs. 9 GwG ersetzt werden sollte.
	Gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen „Gruppenweit einheitlich“ bedeutet nicht, dass für alle gruppenangehörigen Niederlassungen und Unternehmen unabhängig davon, zu welchem Verpflichtetenkreis (z.B. Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen) sie gehören, dieselben Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 GwG gelten. Erforderlich ist, dass die für die jeweiligen Verpflichteten anzu-	Im Zuge der Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie wurde die gruppenweite Anwendung des § 4 GwG a.F. ausgeschlossen, da sich Art und Umfang der Identifizierung nach dem lokalen Recht ausrichten sollte. Aus Praktikabilitätsgründen werden daher die jeweiligen nationalen Anforderungen gruppenweit umgesetzt. Wir bitten um beispielhafte Präzisierung der Erwartungshaltung der BaFin hinsichtlich der gruppenweiten Umsetzung der §§ 11 bis

Seite 16/16 zum Schreiben vom 11.05.2018 an BaFin, Referat GW, Bonn

	AUA 2018-E	Anmerkungen
	<p>wendenden Sicherungsmaßnahmen innerhalb der gesamten Gruppe und unabhängig vom Ort der Niederlassung oder des Unternehmens in gleicher Weise Anwendung finden.</p> <p>Vgl. zu den näheren Einzelheiten zu den einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 GwG, die gruppenweit einheitlich anzuwenden ...</p>	<p>13 GwG sowie von § 43 Abs. 1 GwG (z.B. Mindeststandards der gruppenweiten Risikoanalyse, unabhängige Analyse pro Gruppeneinheit durch Gruppen-GWB oder Zusammenfassung der Einzel-Risikoanalysen, Verzicht auf Einbeziehung in die Gruppenrisikoanalyse bei gruppenangehörigen Unternehmen, die nach jeweiligem nationalen Geldwäscherecht nicht verpflichtet sind). Weiterhin regen wir an, klarzustellen, dass Verdachtsmeldungen von ausländischen Lokationen nicht an die FIU weiterzuleiten sind. Die Meldung sollte jeweils an die lokal zuständigen Behörden erfolgen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 GwG).</p>

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld